

Satzung

Ansbacher Kammerspiele e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Ansbacher Kammerspiele e. V.". Er ist im Vereinsregister der Stadt Ansbach eingetragen. Sein Sitz ist in Ansbach. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein hat den Zweck, in gemeinnütziger Weise, das kulturelle und geistige Leben zu fördern. Hierzu gehören insbesondere:

1. Die Durchführungen von Veranstaltungen kultureller und wissenschaftlicher Art, Bildungs- und Informationsveranstaltungen.
2. Koordination und Förderung von Veranstaltungen kultureller und wissenschaftlicher Art anderer Träger.
3. Schaffung von Räumlichkeiten, in denen Künstler(innen) auftreten, ausstellen und arbeiten können.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 51 ff.

§ 3 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Ansbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem (der) 1. Vorsitzenden, dem (der) 2. Vorsitzenden und dem (der) Schatzmeister(in). Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam.

Aufgaben und Rechte des Vorstands:

1. Leitung des Vereins, Führung und Vertretung
2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats.
3. Aufstellen des Wirtschaftsplans
4. Bewilligung von Ausgaben und Eingehen von Verbindlichkeiten außerhalb des Wirtschaftsplans in dringenden Fällen bis zu 5.000 Mark.
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Aufstellen von Geschäfts- und anderen Ordnungen.
7. Vertragsabschlüsse (z. B. mit Künstler(inne)n für das Veranstaltungsprogramm des Vereins).
8. Bildung von Ausschüssen.
9. Einberufung von Sitzungen und der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beirat

Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden, dem (der) Schatzmeister(in), dem (der) Schriftführer(in) und fünf bis neun Beisitzer(inne)n. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Den Wirtschaftsplan aufzustellen.
2. Geschäfts- und andere Ordnungen zu genehmigen.
3. Über eingebrachte Anträge zu beschließen.
4. Vorstandsmitglieder und Beisitzer(innen) kommissarisch zu ernennen.
5. Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter(innen) und Angestellte im Rahmen des Wirtschaftsplans einzustellen.
6. Die Beisitzer(innen) sollen den Vorstand überwachen.
7. Bewilligung von Ausgaben und Eingehen von Verbindlichkeiten außerhalb des Wirtschaftsplans in dringenden Fällen von 5.000 bis 30.000 Mark.
8. Bei Abstimmungen im Beirat genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren, sowie dessen Entlastung.

1. Wahl der Beisitzer(innen) und des (der) Schriftführers(in) für die Dauer von zwei Jahren.
2. Beschlussfassung der Satzung bzw. deren Änderung.
3. Entgegennahme der Rechenschafts- und Geschäftsberichte.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
5. Genehmigung des Wirtschaftsplans.
6. Bewilligung der Aufnahme von Krediten außerhalb des Wirtschaftsplans, die 30.000 Mark übersteigen, und von Immobiliengeschäften jeder Art.

7. Bestellung mindestens eines (einer) Kassenprüfers(in).
8. Vorschläge zum Kulturprogramm.

Zu jeder Mitgliederversammlung, die mindestens alljährlich abzuhalten ist, müssen alle Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen werden.

Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder durch Anzeige in der Fränkischen Landeszeitung (FLZ) zu erfolgen. Die Bestimmungen des § 27 BGB sind bindend.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Anträge müssen in schriftlicher Form mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Dringlichkeitsanträge in der Versammlung werden nur mit Genehmigung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen. Eine Satzungsänderung ohne vorangegangene Ankündigung in der Tagesordnung ist ausgeschlossen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies mindestens 10 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen unter Benennung der Tagesordnung einzuberufen, wenn - der Vorstand oder der Beirat dies beschließen, oder - mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt haben.

§ 9 Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstands, des Beirats und der Mitgliederversammlung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das vom (von der) Versammlungsleiter(in) und vom (von der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet lediglich für Handlungen des Vorstands, die dem Sinn und Zweck des Vereins entsprechen. Dem Verein angehörige Mitglieder haften persönlich nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach in Kraft.

Ansbach, 22. Mai 1998